

Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen

vom 10. Januar 1995

I. Allgemeiner Teil

Die Mindestanforderungen gelten für Vögel der Ordnung Greifvögel (*Falconiformes*), mit den Familien Neuweltgeier (*Cathartidae*), Fischadler (*Pandionidae*), Greife (*Accipitridae*), Sekretäre (*Sagittariidae*) und Falken (*Falconidae*) sowie der Ordnung Eulen (*Strigiformes*) einschließlich der Schleiereulen. Die am häufigsten gehaltenen Arten sind in den Tabellen 1 und 2 genannt.

Greifvögel und Eulen sind einzeln bzw. paarweise, bei einigen Arten in Gruppen lebende Vögel, die auf allen Kontinenten verbreitet sind. Sie besiedeln alle Lebensräume und Klimazonen, ausgenommen die Hochsee und die Poleiskappen.

Greifvögel und Eulen ernähren sich von unterschiedlichen Beutetieren. Viele Arten haben ein breites Nahrungsspektrum, das Säuger, Vögel und Kerbtiere umfaßt, die sie z. T. selbst schlagen, aber auch tot aufgefunden nehmen. Manche Arten sind Spezialisten, die eine besondere Nahrung benötigen, wie z. B. der Fischadler oder der Schneckenweih, oder die ein spezifisches Nahrungsverhalten zeigen, z. B. aasfressende Geier. Darüber hinaus gibt es einige Arten, die zusätzlich auch pflanzliche Kost nehmen wie Palmgeier, Schwarzer Milan und Wespenbussarde.

Eulen und Falken bauen in der Regel kein Nest; andere Greifvögel dagegen z. T. gewaltige Horste. Als Brutstätten werden arttypisch unterschiedlich Bäume, Felsen, Boden und Höhlen genutzt, ersatzweise auch Bauwerke.

Zur Zeit kennt man 144 Eulen- und 291 Greifvogelarten. Fast alle Arten lassen sich zähmen. Greifvögel werden seit vielen Jahrhunderten zu Beizvögeln ausgebildet.

Die Haltung von Greifvögeln und Eulen erfordert Sachkunde. Verletzt oder pflegebedürftig aufgefundene Greifvögel oder Eulen sind bei einer behördlich genehmigten oder anerkannten Auffang- oder Pflegestation abzugeben, da die Haltung und Pflege dieser Tiere besondere Voraussetzungen erfordert.

Einfuhr, Ausfuhr, Handel und Besitz aller Greifvögel- und Eulenarten werden durch Artenschutzbestimmungen geregelt¹⁾. Zusätzlich gelten für viele einheimische Greifvogelarten auch jagdrechtliche Bestimmungen²⁾.

II. Spezieller Teil

A. Generelle Haltungsansprüche

1. Grundsätzliches

Greifvögel und Eulen dürfen nur in Volieren oder, unter bestimmten Bedingungen (s. Punkt 4), falknerisch gehalten werden. Kommerzielle Wanderschauhaltungen mit Greifvögeln oder Eulen sind nicht zu tolerieren.

Greifvögel und Eulen beanspruchen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet Territorien unterschiedlicher Größe, die verteidigt werden. Unverträgliche Individuen (zwischen- oder innerartlich unverträglich) dürfen nicht vergesellschaftet werden.

Alle Einrichtungen für die Haltung von Greifvögeln und Eulen sind so zu gestalten, daß Schäden (auch Gefiederschäden) ausgeschlossen sind. So sind z. B. Netz- und Drahtbespannungen der Volieren regelmäßig auf ausreichende Spannung zu kontrollieren und rechtzeitig nachzuspannen, damit sich die Vögel nicht verhängen können.

Durchsichtige Abschränkungen sind so zu konstruieren, daß sich dagegen fliegende Vögel nicht verletzen können.

1) z. Z. gelten:

1. Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 384 S.1) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente (ABl. EG Nr. L 344 S. 1).
3. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458).
4. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung-BArtSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082).

2) z. Z. gilt: Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040).

Bei Gefahr durch andere Beutegreifer sind entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich, z. B. Unterspannetze, verschließbare Schutzhütten, Nachtvolieren.

Schutz vor Witterungsunbilden, insbesondere vor Niederschlag, starker Sonneneinstrahlung und in Räumen vor Zugluft, muß bei jeder Haltung gegeben sein. Auf artspezifische Temperaturansprüche ist zu achten.

Greifvögel und Eulen dürfen keinem schädlichen Streß durch die Nähe des Menschen oder anderer Tiere ausgesetzt werden. Dieses Ziel kann durch verhaltensgerechte Rückzugsmöglichkeiten und/oder Zähmung erreicht werden. Greifvögel und Eulen in Schauhaltungen müssen in ausreichend großem Abstand von den Betrachtern untergebracht werden. Absperrungen vor Gehegen sind erforderlich, wenn die Maße der Volieren die Mindestanforderungen nicht deutlich überschreiten. Bei Schauhaltungen und Schauveranstaltungen müssen auch zahme Vögel so gehalten werden, daß fremde Personen sie nicht berühren können.

2. Ernährung

Das Verabreichen lebender Wirbeltiere zur Ernährung ist nicht erforderlich und aus Tierschutzgründen abzulehnen. Ausnahmen können bei der Eingewöhnung von Wildfängen oder bei der Vorbereitung auf die Auswilderung notwendig sein.

Die Ansprüche der Vögel an Qualität und Quantität der Nahrung müssen erfüllt werden. Grundsätzlich sollte die Nahrung so abwechslungsreich wie möglich sein und nicht nur schieres Muskelfleisch, sondern auch Knochen, Haare und Federn zur Gewölbildung und gelegentlich Magen-Darm-Inhalt enthalten. Nach Bedarf sind Vitamine und Mineralstoffe zuzufüttern.

Adulte der kleinsten Arten sollen mindestens zweimal täglich, der größeren Arten mindestens einmal täglich gefüttert werden. Da viele größere Arten nicht täglich erfolgreich jagen, sind bei diesen, wenn sie keine körperlichen Leistungen erbringen, Fastentage einzulegen, um Übergewicht zu vermeiden.

Zur Erhaltung der Beutefangbereitschaft müssen für die Jagd trainierte Vögel restriktiv, d. h. erhalten, gefüttert werden. Dabei darf es jedoch nicht zu einer Mangelernährung kommen. Für die restriktive Fütterung kann ein Futter gewählt werden, das energiereduziert und ballaststoffreich ist. Alle notwendigen Mineralstoffe und Vitamine müssen in optimaler Menge enthalten sein. Minderwertiges Futter darf nicht verwendet werden. Für die Reduktion der Körpermasse kann als Faustzahl etwa 15 %, gemessen an der Maximalkörpermasse, die am Ende der Mauser bei unbeschränkter Fütterung und relativ wenig Bewegung erreicht ist, angegeben werden. Diese Faustzahl ist von Art zu Art und auch individuell unterschiedlich. Ziel der Ernährung für eine

Beutefangbereitschaft ist, den Vogel mit einer Jagdkörpermasse einzusetzen, die der in freier Wildbahn entspricht.

Greifvögel und Eulen decken ihren Wasserbedarf größtenteils aus der Nahrung. Dennoch soll ihnen jederzeit einwandfreies Wasser in einem flachen Gefäß zum Trinken und Baden zur Verfügung stehen.

3. Unterbringung in Volieren

3.1 Volierenarten

3.1.1 Ganzdrahtvolieren

Ganzdrahtvolieren müssen so gestaltet und ausgestattet sein, daß sie dem Verhalten der Vögel Rechnung tragen, z. B. durch Rückzugsmöglichkeiten.

Darüber hinaus ist das Flugverhalten der Greifvögel und Eulen für die Unterbringung in Ganzdrahtvolieren von grundsätzlicher Bedeutung

Es ist zu unterscheiden in

- Arten, die breite, lange großflächige Flügel haben, relativ langsam beschleunigen und fliegen, wie z. B. Adler, Bussarde, Milane, Geier und Eulen. Eingewöhnte Individuen dieser Arten können auch in Ganzdrahtvolieren untergebracht werden.
- Arten, die lange, schmale Flügel haben, relativ langsam beschleunigen, wenig wendig sind, aber schnell fliegen, z. B. Falken.

Für eine Unterbringung in Ganzdrahtvolieren sind nur eingewöhnte Individuen einiger Arten geeignet.

- Arten, die kurze, runde Flügel und einen langen Schwanz haben, schnell beschleunigen und sehr wendig sind, z. B. Habicht, Sperber. Diese Arten eignen sich in der Regel nicht für die Unterbringung in Ganzdrahtvolieren.

3.1.2 Teilweise geschlossene Volieren (s. Abb. 1)

Teilweise geschlossene Volieren haben neben geschlossenen Seitenwänden aus Holz, Mauerwerk o. ä. eine oder mehrere teildurchsehbare Fronten. Ausbuchtungen oder Vorsprünge sollen als Sitzgelegenheiten vorhanden sein; das Anbringen von Sichtblenden wird empfohlen.

3.1.3 Ganzseitig geschlossene Volieren

Ganzseitig geschlossene Volieren sind von außen nicht einsehbar, haben aber von oben Licht- und Luftzutritt.

3.2 Volierengrößen

Die Größe der Voliere muß so gewählt sein, daß sie den Vögeln ausreichend Bewegungsmöglichkeit bietet, gleichzeitig aber entsprechend dem beschriebenen Flugverhalten Verletzungen möglichst ausschließt. Deshalb ist für jeden Flugleistungstyp in Abhängigkeit von seiner individuellen Gewöhnung an die Haltungsform die erforderliche Volierenart und Volierengröße einzurichten. Besondere Aufmerksamkeit ist der Gestaltung der Wände und Inneneinrichtung zu schenken, die oft größere Bedeutung für die Vögel haben, als die absolute Größe der Voliere. Die Arten sind nach Anlage 1 in Kategorien der räumlichen Anforderungen und nach Anlage 2 in Kategorien der Temperaturanforderungen eingeordnet.

3.3 Inneneinrichtung der Volieren

Volieren sollen so eingerichtet sein, daß zielgerichtete und möglichst lange Flüge ausgeführt werden können. Einrichtungsgegenstände dürfen die Flugaktivitäten nicht behindern. Sitzgelegenheiten sollen in den oberen Bereichen der Voliere angebracht sein und unterschiedliche Oberflächenstrukturen aufweisen.

Von außen einsehbare Volieren müssen Rückzugsmöglichkeiten bieten. Insbesondere für mit dem Menschen nicht vertraute Greifvögel und Eulen muß eine solche Schutzzone geboten werden, von der aus sie selbst die Umgebung beobachten können, sich aber nicht beobachtet fühlen.

Es müssen leicht zu reinigende Fütterungs- und eine Badeeinrichtung in einer Größe der Gesamtlänge des Vogels vorhanden sein, die ebenso wie die Sitzstangen so anzubringen sind, daß ein Verschmutzen durch Exkremate vermieden wird.

4. Falknerische Haltung

Falknerisch sollen Vögel nur von Personen gehalten werden, die im Besitz eines gültigen Falknerjagdscheines sind. In Einrichtungen mit falknerischer Haltung sollen Personen beschäftigt sein, die einen gültigen Falknerjagdschein besitzen, ausgenommen Pflegestationen, Tierarztpraxen und tierärztliche Kliniken.

4.1 Grundsätzliches

Die falknerische Haltung ist dadurch gekennzeichnet, daß die Vögel an beiden Hinterextremitäten im Bereich des Laufes (Tarsometatarsus) angebunden werden. Die Vögel gewöhnen sich bei regelmäßigem Training an diese Haltung.

Eine falknerische Haltung ist nur bei Vögeln, die für den Freiflug trainiert sind oder ausgebildet werden und die außerhalb der Balz- oder Mauserzeit Freiflug erhalten, oder bei kranken oder verletzten Vögeln aus medizinischen Gründen (s. Punkt C), anzuwenden. Ungeeignet ist sie für Brutpaare und Jungenaufzucht.

Für falknerisch gehaltene Vögel muß außerhalb der Balz- oder Mauserzeit ausreichende Bewegungsmöglichkeit durch Freiflug, mindestens jeden zweiten Tag, sichergestellt sein.

Sofern in der Balz- oder Mauserzeit ein Freiflug nicht möglich ist, sind falknerisch gehaltene Vögel in dieser Zeit in Volieren oder an Flugdrahtanlagen entsprechend Punkt 4.4 zu halten.

Voraussetzung für eine falknerische Haltung ist neben ausreichend Zeit für Freiflug, Fütterung und Pflege von täglich mindestens einer Stunde je Vogel, eine entsprechende Fachkunde.

Auf Schutz vor Witterungsunbilden ist bei der falknerischen Haltung besonders zu achten. Einrichtungen und Ausrüstungen für die falknerische Haltung müssen so gestaltet sein, daß bei den Vögeln z. B. durch Verhängen oder durch andere Beutegreifer keine Schäden entstehen können.

4.2 Ausrüstungen für die falknerische Haltung und deren Anwendung

Zum Anbinden der Vögel dienen Lederriemchen oder Ledermanschetten, die an beiden Beinen angebracht werden. Die Ledermanschetten sind ebenfalls mit kurzen Riemchen versehen. Diese sind, solange der Vogel angebunden gehalten wird, mit einem Wirbel aus rostfreiem Material zu verknüpfen und damit vor Verdrehung zu schützen.

An der anderen Seite des Wirbels wird ein Lederriemen oder eine geflochtene Nylonschnur von 1 bis 2 Meter Länge angebracht und der Vogel an der Sitzgelegenheit oder der Flugdrahtanlage befestigt. Die Anbinden der Vögel hat immer an beiden Beinen zu erfolgen.

Während des Freifluges dürfen die Riemchen nicht miteinander verbunden sein.

Die Geschirre müssen so gefertigt sein und gewartet werden, daß

- der Vogel keine Schäden erleidet,
- sie nicht zerreißen können,
- Knoten nicht von selbst aufgehen oder vom Vogel gelöst werden können,
- alle Teile, die direkt mit der Haut in Berührung kommen aus ausreichend breitem, weichem fettgegerbtem Naturleder bestehen.

Für eine zeitweilige Abschirmung visueller Reize, insbesondere beim Transport, ist in vielen Fällen, z. B. bei Großfalken, der Gebrauch individuell angepaßter Hauben unerlässlich.

4.3 Sitzmöglichkeiten

Als Sitzmöglichkeiten dienen Blöcke (Abb. 2), Sprengel (Abb. 3) und Recks (Abb.4). Die Oberfläche der Sitzmöglichkeiten soll aus weichem Naturholz bestehen oder mit Kork oder Kunstrasen belegt sein, sofern sie nicht gepolstert und mit Leder, Stoff oder anderem geeignetem Material bezogen ist.

Da die Bewegungsfreiheit des Vogels auf dem Reck erheblich eingeschränkt ist, ist diese Haltung nur in den ersten Tagen der Ausbildung ganztägig, sonst nur in der Zeit des Freifluges während weniger Stunden oder in der Zeit der Nachtruhe statthaft. Das Unterfliegen des Recks ist zu verhindern.

4.4 Flugdrahtanlagen für eine Haltung in der Balz- oder Mauserzeit

Während der Balz- oder Mauserzeit können Vögel an einer Flugdrahtanlage (Abb.5) gehalten werden. Auf individuelle Eignung der Vögel für eine Haltung an der Flugdrahtanlage ist Rücksicht zu nehmen. Vögel, die sich nicht dafür eignen, sind in einer Voliere unterzubringen. Für jeden Vogel muß eine Flugdrahtanlage oder eine Voliere zur Verfügung stehen.

Flugdrahtanlagen bestehen aus einem zwischen zwei Sitzmöglichkeiten gespannten Stahldraht oder einer Nylonschnur. Eine Sitzmöglichkeit ist als Witterungsschutz mit einer dreiseitig geschlossenen und überdachten Hütte (Abb. 6) zu versehen.

An dem Draht läuft ein Ring, an dem der Vogel festgelegt wird. Die Länge des Flugdrahtes soll 4 m nicht unterschreiten und für Vögel mit einer hohen Startgeschwindigkeit nicht mehr als 6 m betragen. Für Vögel mit relativ langsamer Startgeschwindigkeit, wie z. B. Großfalken und Bussarde, kann sie 15 m betragen.

Verletzungen durch abruptes Stoppen am Ende der Flugdrahtanlage sind durch entsprechende Einrichtungen zu vermeiden.

Es ist darauf zu achten, daß sich Vögel an benachbarten Flugdrahtanlagen nicht erreichen können; zwischen unverträglichen Vögeln sind Sichtblenden anzubringen.

B. Haltung pflegebedürftiger Vögel

1. Grundsätzliches

Häufig werden durch wohlmeinende Laien kranke, verletzte oder z. T. vermeintlich elternlose junge Greifvögel und Eulen aufgefunden und, obwohl wenig mit der Biologie dieser Tiere vertraut zu sein, gepflegt. Da hierbei meist gravierende Tierschutzprobleme entstehen, sind solche **Greifvögel oder Eulen in Auffang- oder Pflegestationen** abzugeben.

Nicht gezähmte pflegebedürftige Vögel erfordern eine besondere Sachkunde, um sie tierschutzgerecht zu halten. Für eine Haltung kommen Volieren, die falknerische Haltung und, für verletzte oder kranke Vögel, die Haltung in Boxen in Frage. Jungvögel sind in geeigneten Kunsthorsten zu halten.

Im Falle kranker oder verletzter Vögel treten die Bewegungsansprüche gegenüber der Unversehrtheit in der Bedeutung zurück. Hier kann die vorübergehende Bewegungseinschränkung notwendig sein.

Eingriffe sind nur durch Tierärztinnen/Tierärzte durchzuführen (§§ 5 und 6 des Tierschutzgesetzes).

Ziel der Pflege sollte die erfolgreiche Auswilderung sein. Eine Dauerhaltung ist nur zu rechtfertigen, wenn eine Auswilderung aus medizinischen Gründen nicht in Frage kommt und Schmerzen oder Leiden nicht zu erwarten sind.

Die tierschutzgerechte Haltung kranker oder verletzter Pfleglinge aus der Natur stellt hohe Anforderungen. Sie ist für die Tiere in der Regel sehr belastend. Deshalb ist die fachkundige schmerzlose Tötung nicht mehr rehabilitierbarer Vögel aus Tierschutzgründen und ethischen Erwägungen meist vorzuziehen.

2. Nestjunge Vögel (Nestlinge)

Wenn sie ausgewildert werden sollen, ist bei der Aufzucht von Nestlingen die Prägung auf den Menschen zu vermeiden. Geschwister sind als Partner für die Artprägung ausreichend. Das Auswildern nicht ausreichend auf das Leben in freier Natur vorbereiteter Jungvögel ist tierschutzwidrig. (§§ 1 und 3 Nr. 4 Tierschutzgesetz).

3. Adulte Greifvögel und Eulen

Die Art der Unterbringung kranker oder verletzter Vögel ist von der Ursache der Hilflosigkeit und den Erfordernissen der Behandlung und Pflege abhängig zu machen. Vögel, die nur kurze Zeit - bis zu etwa drei Wochen - einer Behandlung bedürfen, können in allseits geschlossenen Boxen untergebracht werden. Die Boxen müssen so beschaffen sein, daß sie nicht zu Verletzungen führen. Sitzgelegenheiten können je nach Erkrankung oder Verletzung erforderlich sein. Fälle, bei denen eine längere Pflege erforderlich ist, können, sobald es der Zustand erlaubt, einer falknerischen Haltung an einer Sitzgelegenheit, Flugdrahtanlage oder der Volierenhaltung zugeführt werden. Es ist zu prüfen, welche Haltungsart sich für den Pflegling in Abhängigkeit von seiner Krankheit oder Verletzung eignet.

Rehabilitanten sollten je nach Eignung für den betreffenden Vogel in geschlossenen Volieren oder an der Flugdrahtanlage auf die Auswilderung vorbereitet werden. Ganzdrahtvolieren sind generell ungeeignet.

Das Auswildern von genesenen Pfleglingen darf erst erfolgen, wenn sie ausreichend auf das Leben in freier Natur vorbereitet sind.

Helmut Brücher
Deutscher Naturschutzring e. V.
unter Hinweis auf das Differenzprotokoll Seite 11

Priv. Doz. Dr. K.-L. Schuchmann
Gesellschaft für Tropenornithologie e. V.
Bundesverband für fachgerechten
Natur- und Artenschutz e. V.

Dr. Renate van den Elzen
Deutsche Ornithologen-Gesellschaft e. V.

Horst Niesters
Deutscher Wildgehegeverband e. V.

Prof. Dr. Thomas Richter
Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.

Adolf Schreyer
Deutscher Falkenorden e. V.

Dr. Ulrich Schürer
Verband Deutscher Zoodirektoren e. V.

Dr. Jörg Styrie
Deutscher Tierschutzbund e. V.
unter Hinweis auf das Differenzprotokoll Seite 11

Differenzprotokoll
zu dem Gutachten
"Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen"
vom 10. Januar 1995

Herr Helmut Brücher gibt unabhängig von der sonstigen Zustimmung zu vorliegendem Gutachten folgende Differenzen zu Protokoll:

1. Das falknerische Abtragen und die Anbindehaltung von nicht bei der Beizjagd eingesetzten Greifvögeln wird abgelehnt. Damit entfallen Flugschauen und die falknerische Anbindehaltung von Eulen.
2. Für falknerisch gehaltene Vögel muß, unabhängig von einer Flugdrahtanlage, eine Voliere mit den Mindestmaßen vorhanden sein.
3. Falknerisch gehaltenen Beizvögeln muß jeden zweiten Tag Freiflug von mindestens zwei Stunden gewährt werden.
4. Einzeln gehaltenen Schleiereulen, Waldohreulen, Streifenohreulen sowie Guinea-Uhus müssen die gleichen Flächen wie bei Paarhaltung zur Verfügung stehen.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V. gibt unabhängig von der sonstigen Zustimmung zu vorliegendem Gutachten folgende Differenzen zu Protokoll:

1. Die Haltung von Greifvögeln und Eulen ist auf wissenschaftlich geführte Einrichtungen sowie Auffang- und Pflegestationen zu beschränken.
2. Ganzdrahtvolieren sind für die Haltung von Greifvögeln ungeeignet.
3. Die falknerische Haltung von Greifvögeln und Eulen wird grundsätzlich abgelehnt.

Kategorien der räumlichen Anforderungen (Mindestmaße) für Greifvögel und Eulen (pro Tier; Jungtiere bleiben unberücksichtigt, bis sie selbständig sind)

- A.** Außenvoliere: Fläche 2 m^2 , Breite 1 m, Höhe 2 m ,
jedes weitere Tier: 1 m^2 mehr,
dazu Innenraum 1 m^2 ;
Bei ausschließlicher Haltung in geheizter Innenvoliere: Fläche 2 m^2 , Höhe 1 m, Breite 1m,
jedes weitere Tier: 1 m^2 mehr;
- B.** Außenvoliere: Fläche 5 m^2 , Breite 2 m, Höhe 2 m,
jedes weitere Tier: 1 m^2 mehr,
dazu Innenraum, wenn erforderlich, $1,5 \text{ m}^2$; Höhe 2 m, Breite 1 m,
- C.** Außenvoliere: Fläche $7,5 \text{ m}^2$, Breite 2 m, Höhe 2,5 m,
jedes weitere Tier: $3,0 \text{ m}^2$ mehr,
dazu Innenraum, wenn erforderlich, 2 m^2 ; Höhe 2 m, Breite 1 m,
- D.** Außenvoliere: Fläche 12 m^2 , Breite 2 m, Höhe 2,5 m,
jedes weitere Tier: Greifvögel 6 m^2 , Eulen 3 m^2 mehr,
dazu Innenraum, wenn erforderlich, 4 m^2 ; Höhe 2 m, Breite 2 m,
- E.** Außenvoliere: Fläche 18 m^2 , Breite 3 m, Höhe 2,5 m,
jedes weitere Tier: Greifvögel 6 m^2 , Eulen 3 m^2 mehr,
dazu Innenraum, wenn erforderlich, 4 m^2 ; Höhe 2 m, Breite 2 m
- F.** Außenvoliere: Fläche 24 m^2 , Breite 3 m, Höhe 3 m ,
jedes weitere Tier: 10 m^2 mehr,
dazu Innenraum, wenn erforderlich, 4 m^2 ; Höhe 2 m, Breite 2 m,
- G.** Außenvolieren oder Außengehege für ein Paar mindestens 100 m^2 .

Kategorien der Temperaturanforderungen für Greifvögel und Eulen

- I.** Völlig winterhart, benötigen nur Regen- und Windschutz
- II.** Gegen sehr starken Frost empfindlich, benötigen ungeheizten Schutzraum oder Schlafhöhle
- III.** Nicht völlig frostunempfindlich, benötigen frostfreien und zugfreien Innenraum
- IV.** Frostempfindlich, geheizter Innenraum mit Temperaturen über + 15°C erforderlich

Tabelle 1: Anforderungen an Volierengröße und Temperaturen für Greifvögel

Familie	Art	Kategorie der räumlichen Anforderungen	Kategorie der Temperaturanforderungen
Neuweltgeier Catharthidae	Rabengeier Cathartes atratus	D	III
	Truthahngeier Cathartes aura	D	IV
	Königsgeier Sarcoramphus papa	D	IV (sehr frostempfindlich)
	Kondor Vultur gryphus	F	I
Fischadler Pandionidae	Fischadler Pandion haliaetus	D	II
Sekretäre Sagittariidae	Sekretär Sagittarius serpentarius	G da Bodenvogel, Haltung auch mit ein- seitig geschnittenen Schwungfedern möglich	IV
Greife Accipitridae G. Elanus	Gleitaar Elanus caeruleus	C	IV
G. Milvus	Schwarzer Milan Milvus migrans	D	I - II, Herkunft beachten ^{*)}
	Roter Milan Milvus milvus	D	I
	Brahaminenmilan Brahaminenweihe Haliastur indus	D	IV
G. Ichthyophaga	Weißschwanz- fischadler Ichthyophaga ichthyaetus	D	IV
G. Haliaeetus	Europäischer Seeadler Haliaeetus albicilla	F	I

Familie	Art	Kategorie der räumlichen Anforderungen	Kategorie der Temperaturanforderungen
	Weißkopfseeadler Haliaeetus leucocephalus	F	I
	Weißbauchseeadler Haliaeetus leucogaster	D	IV
	Bindenseeadler Haliaeetus leucoryphus	D	I
	Riesenseeadler Haliaeetus pelagicus	F	I
	Schreiseeadler Haliaeetus vocifer	D	IV
G. Gypaetus	Bartgeier Gypaetus barbatus	F	I
G. Aegyptius	Mönchsgeier, Kuttengeier Aegyptius monachus	F	I
G. Gypohierax	Palmgeier Gypohierax angolensis	D	IV
G. Neophron	Schmutzgeier Neophron percnopterus	D	II - III, Herkunft beachten ^{*)}
G. Necrosyrtes	Kappengeier Necrosyrtes monachus	D	IV
G. Sarcogyps	Lappengeier Sarcogyps calvus	F	IV
G. Torgos	Ohrengeier Torgos tracheliotus	F	IV
G. Trionocephus	Wollkopfgeier Trionocephus occipitalis	F	III
G. Gyps	Gänsegeier Gyps fulvus	F	I
	Himalajageier, Schneegeier Gyps himalayensis	F	I

Familie	Art	Kategorie der räumlichen Anforderungen	Kategorie der Temperaturanforderungen
	Sperbergeier Gyps rueppellii	F	III
G. Pseudogyps	Bengalgeier Pseudogyps bengalensis	D	III
	Zwerggänsegeier, Weißrückengeier Pseudogyps africanus	D	III
G. Circaetus	Brauner Schlangenadler Circaetus cinereus	D	IV
	Schlangenadler Circaetus gallicus	D	IV
G. Terathopius	Gaukler Terathopius ecaudatus	D	IV
G. Spilornis	Schlangenhabsicht Spilornis cheela	D	IV
G. Circus	Rohrweihe Circus aeruginosus	D	II
	Kornweihe Circus cyaneus	D	I
G. Melierax	Singhabsicht Melierax canorus	D	IV
G. Polyboroides	Afrikahöhlenweihe Polyboroides typus	D	IV
G. Accipiter	Habsicht Accipiter gentilis	D	I
	Sperber Accipiter nisus	C	I
G. Kaupifalco	Kehlstreifbussard Kaupifalco monogrammicus	C	IV
G. Geranoaetus	Aguja, Blaubussard Geranoaetus melanoleucus	D	II
G. Buteo	Mäusebussard Buteo buteo	C**	I

Familie	Art	Kategorie der räumlichen Anforderungen	Kategorie der Temperaturanforderungen
	Rotschwanzbussard Buteo jamaicensis	C**	I - II, Herkunft beachten ^{*)}
	Rauhfußbussard Buteo lagopus	D	I
	Rotrückenbussard Buteo polyosoma	D	II
	Königsbussard Buteo regalis	D	I
	Schakalbussard Buteo rutofunus	D	III
	Adlerbussard Buteo rufinus	D	I
G. Pernis	Wespenbussard Pernis apivorus	C**	III
G. Harpia	Harpyie Harpia harpyija	F	III
G. Morphnus	Würgadler Morphnus guianensis	F	III
G. Pithecophaga	Affenadler Pithecophaga jefferyi	F	IV
G. Polemaetus	Kampfadler Polemaetus bellicosus	F	III
G. Stephanoaetus	Kronenadler Stephanoaetus coronatus	F	IV
G. Lophaeus	Schopfadler Lophaeus occipitalis	D	IV
G. Hieraaetus	Habichtsadler Hieraaetus fasciatus	D	I -II, Herkunft beachten ^{*)}
G. Spizaetus	Prachthaubenadler Spizaetus ornatus	D	IV
G. Aquila	Keilschwanzadler Aquila audax	F	I
	Schelladler Aquila clanga	D	II
	Steinadler Aquila chrysaetos	F	I

Familie	Art	Kategorie der räumlichen Anforderungen	Kategorie der Temperaturanforderungen
	Kaiseradler <i>Aquila heliacea</i>	F	I
	Schreiadler <i>Aquila pomarina</i>	D	II
	Steppenadler <i>Aquila rapax</i>	E	I - II, Herkunft beachten ^{*)}
	Kaffernadler <i>Aquila verreauxii</i>	F	III
Falken Falconiformes	Chimango <i>Milvago chimango</i>	C	III
G. <i>Milvago</i>	Chimachima <i>Milvago chiachima</i>	C	III
G. <i>Phalcoboenus</i>	Falklandkarakara <i>Phalcoboenus australis</i>	D	I
	Bergkarakara <i>Phalcoboenus megalopterus</i>	D	II
G. <i>Polyborus</i>	Karakara <i>Polyborus plancus</i>	D	II
G. <i>Poliherax</i>	Halsbandzwergefalke <i>Polyhierax semitorquatus</i>	B	IV
G. <i>Microhierax</i>	Rotschenkelzwergefalke <i>Microhierax caerulescens</i>	A	IV
G. <i>Falco</i>	Lanner, Feldeggsfalke <i>Falco biarmicus</i>	D	I - II, Herkunft beachten ^{*)}
	Saker, Würgfalke <i>Falco cherrug</i>	D	I - III, Herkunft beachten ^{*)}
	Merlin <i>Falco columbarius</i>	C	I
	Eleonorenfalke <i>Falco eleonora</i>	D	III
	Saggarfalke <i>Falco jugger</i>	D	II

Familie	Art	Kategorie der räumlichen Anforderungen	Kategorie der Temperaturanforderungen
	Präriefalke Falco mexicanus	D	I
	Wanderfalke Falco peregrinus	D	I
	Gerfalke, Jagdfalke Falco rusticolus	D	I
	Buntfalke Falco sparverius	B	II - III, Herkunft beachten ^{*)}
	Baumfalke Falco subbuteo	C**	III
	Turmfalke Falco tinnunculus	B	I
	Rotfußfalke Falco vespertinus	B	III

^{*)} Herkunft beachten: Unterschiedliche Temperaturansprüche entsprechend regionaler Herkunft beachten, es können andere als die ausgewiesenen Kategorien erforderlich sein.

^{**)} Einzeln gehaltene Vögel benötigen die Fläche eines Paares, also 10,5 m².

Tabelle 2: Anforderungen an Volierengrößen und Temperaturen für Eulen

Familie	Art	Kategorie der räumlichen Anforderungen	Kategorie der Temperaturanforderungen
Strigidae U. Fam. Tytoninae G. Tyto	Tyto alba, Schleiereule	C	I - II, Herkunft beachten ^{*)}
	Tyto capensis, Graseule	C weitgehend bodenlebend, braucht Deckung auf dem Boden	IV
U. Fam. Phodilinae G. Phodilus	Phodilus badius, Maskeneule	B	IV
U. Fam. Asioninae G. Asio	Asio capensis, Kaphoreule	C weitgehend bodenlebend, braucht Deckung auf dem Boden	III
	Asio flammeus, Sumpfohreule	C weitgehend bodenlebend, braucht Deckung auf dem Boden	I
	Asio otus, Waldohreule	C	I
	Asio (Rhinoptynx) clamator, Streifenoheule	C	II - III, Herkunft beachten ^{*)}
U. Fam. Striginae G. Aegolius	Aegolius acadicus, Sägekauz	B	I
	Aegolius funereus, Rauhfußkauz	B	I
G. Athene	Athene brama, Brahmakauz	B	IV
	Athene noctua, Steinkauz	B	I, Herkunft beachten ^{*)}

Familie	Art	Kategorie der räumlichen Anforderungen	Kategorie der Temperaturanforderungen
	Athene (Speotyto) cunicularia, Kanincheneule	B benötigt Grabmöglichkeit im Boden	II
G. Bubo	Bubo africanus, Fleckenuhu	C ?	IV
	Bubo b. bubo, Uhu	E	I
	Bubo b. ascalaphus, Pharaonen-Uhu	E	III
	Bubo b. bengalensis, Bengalenuhu	D	IV
	Bubo b. omissus Turkmen. Uhu	E	I
	Bubo capensis, Kap-Uhu	E	III
	Bubo lacteus, Milchuhu	E	III-IV
	Bubo nipalensis, Nepaluhu	D	IV
	Bubo poensis, Guinea-Uhu	C	IV
	Bubo sumatranus, Blaßuhu, Malaienuhu	D	IV
	Bubo virginianus, Vigin. Uhu, Amerikanischer Uhu	E	I-II, Herkunft beachten ^{*)}
G. Glaucidium	Glaucidium brasilianum, Brasilianischer Sperlingskauz, Strichelkauz	A	IV
	Glaucidium (Taenioglaux) cuculoides, Trillerkauz	B	IV
	Glaucidium passerinum, Sperlingskauz	B	I

Familie	Art	Kategorie der räumlichen Anforderungen	Kategorie der Temperaturanforderungen
	Glaucidium perlatum, Perlkauz	A	III-IV, Herkunft beachten ^{*)}
G. Ketupa	Ketupa ketupu, Sunda-Fischuhu	D	III
	Ketupa zeylonensis, Wellenbrust-Fischuhu	D	III
G. Micrathene	Micrathene (Glaucidium) whitnei, Elfenkauz	A	IV
G. Ninox	Ninox novaeseelandiae, Kuckuckskauz	C	I
G. Nyctea	Nyctea scandiaca, Schnee-Eule	E tagaktiv, weitgehend bodenlebend, Volierenhöhe: 2 m genügt	I
G. Otus	Otus brucei, Streifenzwergohreule	A	III
	Otus (Megascops) choliba, Cholibaeule	A	III-IV
	Otus (Ptilopsis) leucotis, Weißgesichteule	B	III-IV
	Otus scops, Zwergohreule	A	III
	Otus senegalensis, Afrikanische Zwergohreule	A	III-IV
G. Scotopelia	Scotopelia peli, Binden-Fischeule	D	IV
G. Strix	Strix aluco, Waldkauz	C	I
	Strix hylophila, Brasilkauz	C	IV
	Strix leptogrammica Malaiienkauz	D	III

Familie	Art	Kategorie der räumlichen Anforderungen	Kategorie der Temperaturanforderungen
	Strix nebulosa, Bartkauz	E	I
	Strix (Pulsatrix) perspicillata, Brillenkauz	D	III
	Strix uralensis, Habichtskauz	D	I
	Strix varia, Streifenkauz	C	I
	Strix (Ciccaba) woodfordi, Woodfordkauz	C	IV
G. Surnia	Surnia ulula, Sperbereule	D weitgehend tagaktiv	I

*) Herkunft beachten: Temperaturansprüche entsprechend regionaler Herkunft beachten, es können andere als die ausgewiesenen Kategorien erforderlich sein.